BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Per E-Mail:

**An das Bundesministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Aktenzeichen: C I 2 – 5012/032

[redacted]
Sonderabfallwirtschaft &
Mineralik

[redacted]

Zeichen: [redacted]

15.08.2025

BDE e.V. – Ergänzende Stellungnahme zum Artikelgesetz und zur Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Berlin
Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel
Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V. (BDE) unterstützt die Stellungnahmen des BDI zum Artikelgesetz und zur Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IED) ausdrücklich. Die BDI-Papiere fassen die zentralen wirtschafts- und verfahrenspolitischen Bedenken klar zusammen und liefern eine Reihe sinnvoller Vorschläge zur schlanken, 1:1-orientierten Umsetzung der IED.

Folgende Punkte möchte der BDE ergänzen bzw. verstärken:

1. Verfahrenshinweis / Anhörungsqualität

Wir weisen darauf hin, dass der überarbeitete Mantelverordnungsentwurf Änderungen enthält, die nicht kenntlich gemacht wurden, und dass die Anhörungsfrist in der Ferienzeit versandt wurde. Zur Sicherstellung einer transparenten und fairen Verbändeanhörung wäre mehr Zeit einzuräumen.

2. Übergangsfrist für BVT-Schlussfolgerungen, gesetzliche Klarstellung (4 Jahre)

Die EU-Änderungsrichtlinie sieht eine vierjährige Übergangsfrist für Bestandsanlagen gegenüber BVT-Schlussfolgerungen vor. Wir empfehlen die explizite gesetzliche Verankerung dieser Frist, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und zu verhindern, dass sich Verpflichtungen aus der Publikation von BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar und überraschend für Betreiber ergeben.

Formulierungsvorschlag (Aufnahme§ 12a BImSchG/§ 52a BImSchG.):
„Für bestehende Anlagen sind Anforderungen aus Entscheidungen zu BVT-

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B

Schlussfolgerungen erst vier Jahre nach deren Veröffentlichung verbindlich anzuwenden."

3. Konformitätsnachweis UMS / Fristen für Einreichung

Wir schließen und den BDI Forderungen für eine schlanke Ausgestaltung der Konformitätsbewertung des Umweltmanagementsystems und gegen die Einführung eines neuen zusätzlichen Zertifikats an. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Pflicht, die Nachweise „spätestens mit dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG" vorzulegen, in Konflikt steht mit den üblichen Prüfzyklen (z. B. 3-Jahres-Intervalle für ISO/EMAS) und eine erhebliche administrative Mehrbelastung darstellen würde.

4. Ausnahmen / Krisenregelung / Ausnahmekatalog

Wir weisen darauf hin, dass die in der IED vorgesehenen Ausnahmetatbestände (z. B. Standort- oder lokale Umweltsituation; Krisenfall) 1:1 in nationales Recht aufzunehmen sind. Insbesondere darf der Ausnahmekatalog in der 45. BImSchV nicht ersatzlos gestrichen werden. Ebenso ist eine Krisenregelung vorzusehen, die Art. 15 Abs. 7 IED Rechnung trägt

5. Finanzielle Belastungen durch Untersuchungs-/Überwachungsauflagen (§29c)

Wir beurteilen als problematisch, dass Betreiber durch nationale Regelungen verpflichtet werden könnten, kostenintensive Untersuchungen „auf eigene Kosten" durchzuführen. Kostenpflichten müssen verhältnismäßig und anwendbar ausgestaltet werden. Wir empfehlen, die betreffenden Regelungen zu präzisieren und eine Kostenregelung vorzusehen, die Belastungen für Betreiber vermeidet bzw. Kostenüberwälzung auf die öffentliche Hand nur in begründeten Fällen zulässt.

6. Veröffentlichung / Konsolidierung von Nebenbestimmungen (§10 Abs.8a BImSchG)

BDI hat zu Recht Bedenken gegen eine verpflichtende Veröffentlichung konsolidierter Nebenbestimmungen formuliert. Wir präzisieren, dass die Pflicht bei jedem Bescheid unverhältnismäßigen Aufwand erzeugt. Wir empfehlen stattdessen eine enge, IED-konforme Regelung: Veröffentlichung nur derjenigen Nebenbestimmungen, die unmittelbar IED-relevant sind und nur, wenn die Behörde eine konsolidierte Fassung tatsächlich erstellt hat.

7. Anpassung der EfbV — Gleichstellung der 45. BImSchV-Zertifizierung mit EMAS und ISO 14001

Unter Bezug auf das Umweltmanagementsystem der geplanten 45. BImSchV bestärken wir den BDI und fordern ausdrücklich, die EfbV so anzupassen, dass eine Konformitätsfeststellung bzw. Zertifizierung nach der 45. BImSchV als gleichwertiger Nachweis zu einer EMAS-Registrierung oder einem ISO 14001-Zertifikat anerkannt wird, sofern die Konformitätsbewertung von einer akkreditierten Konformitätsstelle erfolgt.